



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Handelsbilanzrecht

Einführung und Grundlagen der Buchführung

Rechtsstand: Januar 2019

Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Der Kaufmann	2
2.1	Istkaufmann (§ 1 HGB)	2
2.2	Kannkaufmann (§ 2 HGB)	3
2.3	Formkaufmann (§ 6 HGB).....	3
2.4	Land- und Forstwirtschaft (§ 3 HGB)	3
3	Handelsrecht	4
3.1	Wirkung der Kaufmannseigenschaft	4
3.2	Handelsbilanzrecht	5
4	Grundsätze der Buchführung	6
4.1	Buchführungspflicht nach Handelsrecht	6
4.2	Grundbegriffe	7
4.3	Allgemeine Anforderungen an die Buchführung	8
4.4	Buchhaltungsorganisation	8
4.4.1	Buchungsbelege	8
4.4.2	Buchführungssysteme	8
4.4.3	Kontenrahmen	9
5	Grundlagen der Technik der Buchführung.....	10
5.1	T-Konten	10
5.2	Die verschiedenen Kontenarten	10
5.2.1	Bestandskonten.....	10
5.2.2	Erfolgskonten	11
5.2.3	Gemischte Konten	12
5.3	Buchungssätze	12
5.3.1	Konteneröffnung und -abschluss	13
5.4	Die Bilanz	13
5.5	Gewinn- und Verlustkonto	16
5.6	Geschäftsvorfälle.....	17
	Haftungsausschluss.....	III
	Copyright	III

1 Einführung

- 1 Unternehmen versuchen – unter Einsatz von Kapital – mit dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen einen Gewinn zu erzielen. Durch die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen entstehen im Betrieb **Güter- und Finanzbewegungen**, die es in einem **betrieblichen Rechnungswesen** zu dokumentieren und zu überwachen gilt. Besonders im Hinblick auf die Verbundenheit des Unternehmens mit Beschaffungs-, Absatz- und Kapitalmärkten und somit den Kontakt zu anderen Wirtschaftssubjekten, ist die **Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle** unabdingbar. Ferner sind Unternehmen steuerpflichtig, wodurch ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit – für Zwecke der Ermittlung der Steuerlast – der Finanzverwaltung vorgelegt werden muss. Hierfür werden alle Geschäftsvorfälle im betrieblichen Rechnungswesen erfasst.
- 2 Dem betrieblichen Rechnungswesen kommen neben den **Dokumentations- und Kontrollfunktionen** auch weitere Aufgaben zu. So dient es der **Rechenschaftslegung, Informationsbereitstellung** und als **Entscheidungshilfe**.
- 3 Das betriebliche Rechnungswesen gliedert sich wie folgt:¹



Für das externe Rechnungswesen müssen Kaufleute die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) beachten.

¹ Das WT geht nur auf den Teil der Buchführung ein.

2 Der Kaufmann



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

2 praktische Übungen

1 Videosequenz

- 4 Bitte beachten Sie, dass es dem HGB an einem einheitlichen Kaufmannsbegriff fehlt. Das Gesetz unterscheidet folgende Formen des Kaufmanns:



2.1 Istkaufmann (§ 1 HGB)

- ▶ Lesen Sie bitte § 1 HGB.



- 5 Kaufmann i.S.d. Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Somit ist der Istkaufmann ein Kaufmann kraft Betätigung mit der Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit. Die Eintragung in das Handelsregister hat hier nur eine „deklaratorische“ Bedeutung. Ein Handelsgewerbe liegt nämlich bereits vor, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB erfüllt sind.
- 6 Die Rechtsprechung versteht unter dem Begriff „Gewerbe“ jede selbstständige, nach außen gerichtete und planmäßige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:
- ▶ Selbstständigkeit,
 - ▶ marktorientiertes Tätigwerden,
 - ▶ Planmäßigkeit,
 - ▶ Verwaltung eigenen Vermögens,
 - ▶ Gewinnerzielungsabsicht bzw. entgeltliche Tätigkeit,
 - ▶ Erlaubtheit und Klagbarkeit.
- 7 Freie Berufe und künstlerische sowie wissenschaftliche Tätigkeiten werden kraft Tradition nicht als Gewerbe angesehen. Angehörige dieser Berufsgruppen sind deshalb nicht Istkaufleute i.S.d. HGB.

Beispiel Istkaufmann: Der Unternehmer Schwarz betreibt ein Schreibwarengeschäft und beschäftigt 7 Mitarbeiter. Sein Umsatz beträgt im aktuellen Geschäftsjahr 650.000 €. Dabei erwirtschaftet er einen Gewinn i.H.v. 70.000 €.

Lösung: Der Unternehmer ist Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, da er einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat.² Damit ist er buchführungspflichtig nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) und Steuerrecht (§ 140 AO).



² Richtlinien können bei den Handwerkskammern oder den Industrie- und Handelskammern nachgefragt werden.

2.2 Kannkaufmann (§ 2 HGB)

- ▶ Lesen Sie bitte § 2 HGB.



- 8 Ein Kannkaufmann ist **Kaufmann kraft Eintragung in das Handelsregister**. Dies sind i.d.R. Kleingewerbetreibende, für deren Betrieb kaufmännische Einrichtungen nicht erforderlich sind. Grundsätzlich wären diese Gewerbetreibenden Nichtkaufleute, die erst mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft erhalten. Sie haben somit ein Wahlrecht.

Beispiel: Der Unternehmer Weiß betreibt ein Schreibwarengeschäft und beschäftigt keinen Mitarbeiter. Sein Umsatz beträgt im aktuellen Geschäftsjahr 150.000 €. Dabei erwirtschaftet er einen Gewinn i.H. v. 20.000 €.



Lösung: Der Unternehmer ist kein Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, da er keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb hat. Da er aber gewerblich tätig ist, kann er sich in das Handelsregister eintragen lassen (§ 2 HGB). Würde es sich hingegen um eine freiberufliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) handeln, könnte ein Eintrag in das Handelsregister nicht erfolgen. Ohne Eintrag in das Handelsregister ist er weder nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) noch nach Steuerrecht (§ 140 AO) buchführungspflichtig. Mit Eintrag in das Handelsregister wird er grundsätzlich buchführungspflichtig nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) und nach Steuerrecht (§ 140 AO).

2.3 Formkaufmann (§ 6 HGB)

- ▶ Lesen Sie bitte § 6 HGB.



- 9 Unabhängig von § 1 Abs. 1 HGB sind Formkaufleute Kaufleute kraft Gesetz. Somit stellt das Gesetz Gesellschaften, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben, auf die gleiche Stufe mit dem Kaufmann kraft Handelsgewerbe (§ 1 Abs. 1 HGB). Zu den Gesellschaften, die Kaufmann kraft Rechtsform sind, gehören: AG, KGaA, GmbH, OHG, KG sowie SE. Genossenschaften, stille Gesellschaften, GbR, Partnerschaften, Vereine sowie Stiftungen fallen nicht darunter.

Beispiel: Die Immobilien AG verwaltet 10 Mehrfamilienhäuser im Wert von 15 Mio. € und erzielt daraus Mieteinnahmen i.H.v. 2 Mio. €.



Lösung: Würde es sich um eine Einzelperson handeln, würde grundsätzlich kein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegen. Eine AG ist aber kraft Rechtsform eine Handelsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 AktG, § 6 HGB) und damit gem. § 6 HGB in das Handelsregister einzutragen. Die Immobilien AG ist ein Kaufmann und damit nach Handelsrecht (§§ 238ff. HGB) und Steuerrecht (§ 140 AO) buchführungspflichtig.

2.4 Land- und Forstwirtschaft (§ 3 HGB)

- ▶ Lesen Sie bitte § 3 HGB.



- 10 Da für die Land- und Forstwirtschaft die Vorschriften des § 1 HGB keine Anwendung finden, gibt § 3 HGB ihnen die Möglichkeit, kraft Eintragung die Kaufmannseigenschaft zu erwerben, vorausgesetzt, das Unternehmen erfordert nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

3 Handelsrecht



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

- 3 praktische Übungen**
- 2 Videosequenzen**

- 11 Das Feststellen der Kaufmannseigenschaft ist deshalb so wichtig, weil für den Kaufmann das Handelsrecht relevant ist. Dies bedeutet, dass besondere Regelungen beim Eingehen schuldrechtlicher Verträge gelten, weil das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)³ vom spezielleren Handelsrecht überlagert wird. Daneben enthält das Handelsgesetzbuch die Vorschriften für die Bilanzierung.

3.1 Wirkung der Kaufmannseigenschaft

- 12 Soweit eine Person Kaufmann i.S.d. HGB ist, gelten für diese die Vorschriften des HGB bei der Ausübung der Kaufmannseigenschaft. Das Handelsrecht ist ein Sonderprivatrecht für Kaufleute und wirtschaftlich tätige Unternehmen. Seine Vorschriften gelten ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches⁴ und sind gegenüber diesem spezieller.

Beispiel – Kaufvertrag und Handelskauf:

Herr Sperrig verkauft sein altes Sofa an Herrn Freizeit.

- a) *Herr Freizeit und Herr Sperrig sind keine Unternehmer.*
- b) *Herr Freizeit und Herr Sperrig sind beide Kaufleute.*

▶ **Lesen Sie bitte §§ 13, 433 BGB.**

Zu a) Im Sinne des BGB sind beide Herren Verbraucher (§ 13 BGB) und fallen damit nur unter die Regelungen des BGB. Der zwischen beiden durch Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB) abgeschlossene Kaufvertrag wird durch die Vorschriften des §§ 433ff. BGB geregelt.

▶ **Lesen Sie bitte § 14 BGB und § 1 HGB.**

Zu b) Im Sinne des BGB sind beide Herren Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB) und fallen damit auch unter die Regelungen des BGB.

Daneben erfüllen Sie aber auch die Kaufmannseigenschaft (vgl. § 1 HGB) und fallen somit unter den Regelungsbereich des HGB.

▶ **Lesen Sie bitte Art. 2 EGHGB.**

Fallen Rechtssubjekte sowohl in den Anwendungsbereich des BGB als auch des HGB gehen die Regelungen des HGB den Regelungen des BGB vor (Spezialitätengrundsatz).

▶ **Lesen Sie bitte § 343 HGB.**

Ein Kaufvertrag zwischen zwei Kaufleuten stellt einen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB dar. Zugleich ist er auch als Handelsgeschäft einzustufen. Somit gelten die spezielleren Regelungen der §§ 343ff. HGB.

- 13 Das **Handelsgesetzbuch (HGB)** ist dabei die **wichtigste Rechtsquelle** des Handelsrechts und enthält dessen Kern.

▶ **Lesen Sie bitte § 315a HGB.**



³ Die Basisvorschriften für das Wirtschaftsleben finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Sowohl einzelne Rechtsgeschäfte (u.a. Kaufvertrag, Mietvertrag, Darlehensvertrag) als auch bestimmte Rechtsformen (u.a. GbR) sind hier geregelt.

⁴ Das Handelsgesetzbuch (HGB) hat Vorrang vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB); vgl. Art. 2 EGHGB.

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.

Tax Academy | Freiburg School of Business and Law GmbH
www.tax-academy.de